

Helge A. Wiechmann: Nonverbale Verhaltensweisen im Strafprozess. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 306 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 301) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18439-2, € 89,90; E-Book: € 89,90

Die Situation ist bekannt: Jemand stellt eine Behauptung auf oder schildert einen Vorgang; aber das nonverbale Verhalten (die Körpersprache) vermittelt dem Gegenüber einen Widerspruch zum Gesagten. Normalerweise unterstützt die nonverbale Kommunikation die verbale. In der Hauptverhandlung spielt Kommunikation eine zentrale Rolle. Was bedeuten (un-)bewusste in Mimik, Gestik, Blickkontakt, Körperhaltung oder Tonlage enthaltene Signale bei der Beurteilung eines Sachverhalts? Wie analysiert und deutet man Bestandteile der Kommunikation, die über das gesprochene Wort hinausgehen und Gefühle, Emotionen und Gedanken ausdrücken? Erlauben uns die Prinzipien des Strafverfahrens (z. B. die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme), nicht-mündliche „Bekundungen“ zur Grundlage des Urteils zu machen? Und wenn ja, wie stellt man diese Umstände in einem Urteil dar, um sie für ein Rechtsmittelgericht überprüfbar zu machen?

Der Verfasser stellt an den Beginn, wie der Erkenntnisprozess zwangsläufig von nonverbalen Eindrücken in mannigfacher Form beeinflusst wird – ein kurzes Zucken, ein Erröten, zunehmendes Stottern, die leiser werdende Stimme usw. Unbestritten dürfen diese Merkmale im Rahmen der freien Beweiswürdigung Verwendung finden. Die Aussagepsychologie untersucht, inwieweit nonverbale Verhaltensweisen eine fehlende Glaubhaftigkeit der Einlassung eines Angeklagten oder der Aussage eines Zeugen signalisieren können. Die Bedeutung etwa des Gesichtsausdrucks machte der Gesetzgeber deutlich, als er in § 176 Abs. 2 GVG den an der Verhandlung beteiligten Personen verbot, während der Sitzung das Gesicht zu verhüllen, es sei denn, dass dessen Kenntlichmachung zur Beweiswürdigung nicht notwendig ist.

Wissenschaftliche Untersuchungen mahnen zur Vorsicht, da bei der Deutung des Nonverbalen größere Unsicherheiten bestehen als bei der Bewertung von Wahrheit, Irrtum oder Lüge der verbalen Aussage im Wege der sog. Inhaltsanalyse. Den Tatrüchtern wird eine oft laienhafte Verwendung von „Lügenstereotypen“ vorgeworfen, wonach man Lügner an „rechtfertigenden Gesten, Vermeidung von Augenkontakt oder gesteigerter Aktivität der Bein- und Fußbewegungen oder anderer Körperbewegungen“ erkennen könne. So hat eine Strafkammer einmal die „vorwurfsvollen Blicke“ der im Zuschauerbereich befindlichen Ehefrau des Angeklagten als Merkmal für die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage gewertet. Die Kritik,

dass Juristen durch eine einseitige rechtsauslegende Ausbildung unter Vernachlässigung der Fähigkeit zur Tatsachenfeststellung in den Beruf entlassen werden, nimmt hier Gestalt an. Nonverbale Merkmale haben in einer seriösen Wertung eher einen Stellenwert bei der Beurteilung des Gesamteindrucks einer Person. Insgesamt erweist sich der Wert dieser Arbeit in der unaufgeregten Warnung, Alltagserscheinungen unter dem Vorwand von Wissenschaftlichkeit distanzlos in die Beweiswürdigung einzuführen. (hl)

Theodor Lammich: Fake News als Herausforderung des deutschen Strafrechts. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 298 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 389) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18475-0, € 89,90; E-Book: € 89,90

Mochte vor einigen Jahren manch einer den Begriff der Fake News noch gar nicht kennen, so ist er heute ebenso zum Allgemeinut geworden wie die Kenntnis von den dahinterstehenden Handlungen und Absichten. Dabei ist die Verbreitung gezielt falscher Nachrichten so alt wie die Geschichtsschreibung. Ob man als weiser Herrscher, der böse Nachbarvölker seinem Reich eingliedert und assimiliert hat, oder als gieriger Landräuber in die Geschichte eingeht, hängt davon ab, welche Darstellung durchgesetzt werden konnte. Fake News markieren z. B. den Beginn des Zweiten Weltkrieges mit dem fingierten Angriff auf den Sender Gleiwitz. In der digitalen Welt hat die gezielt eingesetzte Falschnachricht Dimensionen von der Aufwiegelung der Massen bis zur Alltäglichkeit in den sozialen Medien angenommen. Ob in der allgemeinen politischen Auseinandersetzung, im Wahlkampf, bei der vorgeblichen Verteidigung der Bürgerrechte gegen Pandemiemaßnahmen, zur Manipulation von Immobilien- oder Kapitalmarkt – die Einsatzmöglichkeiten von Fake News scheinen grenzenlos. Die Dissertation untersucht die Frage des strafrechtlichen Schutzes gegen diese Erscheinung. Dessen Schwierigkeiten beginnen bei der inhaltlichen Bestimmung des Begriffs und setzen sich bei der Erfassung des Einflusses unwahrer Tatsachenbehauptungen und des verursachten Schadens fort.

Soweit auf den strafrechtlichen Schutz abgestellt wird, ist zunächst das geschützte Rechtsgut zu bestimmen. Definiert man beispielsweise die Wahlfreiheit als ein solches Rechtsgut, ist zu klären, inwieweit die Freiheit des Einzelnen bei seiner Wahlentscheidung überhaupt durch die inkriminierte Unwahrheit beeinflusst werden kann. Der Autor prüft weitere Rechtsgüter, an denen ein Schutzinteresse bestehen kann: Ehrschutz, Recht am eigenen Bild, unverfälschte Preisbildung